

Magdeburg, den 22.10.2013
jl-ck

Sitzung des HFA Nr. 44
Datum: 30.10.2013
Ort: Magdeburg, Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Jörn Langhoff
TOP 4 **Kommunaler Finanzausgleich 2014**

Anlagen: Gemeinsame Stellungnahme vom 05.08.2013
(interne) Übersicht Korrekturfaktoren vom 13.08.2013
Änderungsantrag (Drs. 6/2413)

Bisherige Beratung: 42. Sitzung des HFA am 17.10.2012
43. Sitzung des HFA am 30.05.2013

Beschlussvorschlag:

Begründung:

In der 43. Ausschusssitzung haben wir eine erste Einschätzung hinsichtlich der Auswirkungen der Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2013 und der Frühjahrsprojektionen 2013 der Bundesregierung zur Entwicklung des Verbraucherpreisindex bezüglich der in § 2 Abs. 2 FAG 2013/2014 enthaltenen Revisionsklausel vorgenommen. Zudem hatten wir über möglich Konsequenzen aus den Ergebnissen des Zensus 2011 (TOP 5) und des Remanenzkostengutachtens (TOP 3) berichtet.

Mit E-Mail-Rundschreiben vom 19.07.2013 informierten wir über den Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes verbunden mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 01.08.2013. Das E-Mail-Rundschreiben enthielt eine erste vorläufige Einschätzung. So wurden die im Gesetzentwurf dargestellten Auswirkungen der Mai-Steuerschätzung 2013 und der diesjährigen Frühjahrsprojektion der Bundesregierung als nachvollziehbar angesehen. Diese Einschätzung fand sich auch in der gemeinsamen Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 05.08.2013 wieder. Die Stellungnahme vom 05.08.2013 ist als Anlage dem Vorbericht beigelegt. In dieser wurde erneut eine Vielzahl von Korrekturfaktoren angesprochen und insbesondere die geplante Kürzung des Ausgleichstockes kritisiert.

Das Präsidium des SGSA hat sich in seiner 155. Sitzung am 02.09.2013 mit dem Gesetzentwurf befasst und folgenden Beschluss einstimmig gefasst.

- 1. Der SGSA bekräftigt seine Forderung nach einer auskömmlichen aufgabenbezogenen Finanzausstattung der Städte und Gemeinden und der Beseitigung der systematischen**

Fehler bei der Bedarfsermittlung. Dazu gehört auch die nachgelagerte Anrechnung sämtlicher Konsolidierungsbemühungen der Kommunen, die Sparmaßnahmen der Kommunen konterkariert.

- 2. Das Präsidium lehnt die geplante Kürzung des Ausgleichstocks ab. Aufgrund der seit 2013 geänderten Verfahrensweise der Liquiditätshilfen und den im Ausgleichsstock vorgesehenen Sondertatbestand des Mehrbelastungsausgleichs nach dem Asylbewerberleistungsgesetz fordert das Präsidium die Beibehaltung der Bedarfszuweisungen der ursprünglich vorgesehenen Höhe von 50 Mio. Euro und die Erhöhung auf 60 Mio. Euro ab 2015.***
- 3. Das mit dem Landesprogramm zum Abbau der kommunalen Altfehlbeträge verbundene Ziel darf nicht aufgegeben werden. Das Präsidium bittet die Landesgeschäftsstelle mit dem für die weitere Ausgestaltung des Teilentschuldungsprogramms zuständigen Ministerium für Inneres und Sport über die Weiterentwicklung bzw. Neukonzeption des Programms zu verhandeln.***

Im Zusammenhang mit Punkt 1 wurde in der Sitzung zudem die beigelegte (**interne**) Übersicht zu den Korrekturfaktoren vom 13.08.2013 behandelt. In dieser wurden die seit ca. Mitte 2009 geforderten Korrekturfaktoren aufgelistet und der Frage unterzogen, ob diese noch relevant sind. Denn einige der Korrekturfaktoren haben sich durch die fortlaufende Bedarfsermittlung und die damit verbundene fortschreitende Statistik bereits erledigt, andere wiederum wurden im Rahmen der Verfassungsbeschwerde zum FAG 2010/2011 und dem daraus hervorgegangenen Urteil vom 09.10.2012 (LVG 57/10) als solche anerkannt bzw. deren Nichtberücksichtigung als verfassungskonform angesehen.

Mit E-Mail-Rundschreiben vom 13.09.2013 haben wir über den von der Landesregierung am 27.08.2013 beschlossenen und zwischenzeitlich dem Landtag zugeleiteten Gesetzentwurf (LT Drs. 6/2374 vom 03.09.2013) informiert. Da der der Gesetzentwurf keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem Entwurf vom 19.07.2013 aufweist, behält die Stellungnahme vom 05.08.2013 ihre Gültigkeit. Wir werden diese im weiteren Anhörungsverfahren erneut vortragen. Am 23.10.2013 findet die Anhörung zu diesem Gesetzentwurf nebst Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE (Drs. 6/2413) im Landtag statt. Über die Anhörung werden wir in der Sitzung am 30.10.2013 berichten.

Die finanziellen Auswirkungen des im Landtag befindlichen Gesetzentwurfs sind in den als Anlage Übersichten dargestellt.

Der Ausschuss wird um Aussprache gebeten.



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Herrn Minister
Jens Bullerjahn (MdL)
Ministerium der Finanzen
Editharing 40
39108 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3
☒ Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7
☒ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website
<http://www.komsanet.de>

5. August 2013

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Ihr Schreiben vom 16. Juli 2013

Sehr geehrter Herr Minister Bullerjahn,

wir danken Ihnen für die Übersendung des o. g. Gesetzentwurfes und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Grundsätzliche Bemerkungen:

Der vorliegende Gesetzentwurf dient vorrangig der Umsetzung der Revisionsklausel in § 2 Absatz 2 FAG für 2014. Hier werden neben der Berücksichtigung der Steuerschätzung Mai 2013 und der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung 2013 zur Preissteigerungsrate 2014 vor allem die verfassungsrechtlichen Vorgaben zu den Remanenzkosten, die das Landesverfassungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in seinem Urteil vom 9. Oktober 2012 (LVG 57/10) aufgestellt hat, berücksichtigt

Die Auswirkungen der Mai-Steuerschätzung 2013 und der geschätzten Preissteigerungsrate für 2014 können grundsätzlich nachvollzogen werden. Dass die für das FAG 2013 bedarfsmindernd zugrunde gelegten Steuerschätzwerte i. H. v. 1.399 Mio. Euro nach aktueller Mai-Steuerschätzung 2013 auf 1.386 Mio. Euro beziffert werden, unterstreicht noch einmal unsere Forderung nach einer Spitzabrechnung.

Das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt hatte in der vorgenannten Entscheidung festgestellt, dass der Finanzbedarf der Kommunen nicht proportional zum Bevölkerungsrückgang und nicht einheitlich für die einzelnen kommunalen Aufgaben

verringert werden darf. Der Gesetzgeber war daher verpflichtet worden, spätestens für das Ausgleichsjahr 2014 eine Neuregelung zu schaffen.

Zur Ermittlung der Remanenzkosten für das Finanzausgleichsjahr 2013 wurde der bei der Ermittlung des Zuschussbedarfes IV berücksichtigte Einwohnerrückgang zunächst pauschal um 30 % reduziert. Betragsmäßig wurde für 2013 eine Remanenzkostenpauschale in Höhe von 15.660.257 Euro angesetzt. Unter den gleichen Annahmen ergab sich für 2014 ein Betrag von 23.114.409 Euro als Remanenzkostenpauschale, die in die Bedarfsermittlung für die Finanzausgleichsmasse 2014 eingeflossen war.

Die damit erstmalig vorgenommene Berücksichtigung von Remanenzkosten bei der Bedarfsermittlung haben die kommunalen Spitzenverbände grundsätzlich als einen Schritt in die richtige Richtung bewertet, wenngleich der angesetzte Wert als nicht auskömmlich angesehen wurde.

Um den für 2014 zunächst pauschal festgesetzten Remanenzkostenwert anhand „einer noch zu ermittelnden Kostenentwicklung durch den Einwohnerrückgang“ zu überprüfen (§ 2 Abs. 2 FAG), hat das Finanzministerium das Finanzwirtschaftliche Forschungsinstitut an der Universität zu Köln (FiFo) in Kooperation mit GERTZ GUTSCHE RÜMENAPP – Stadtentwicklung und Mobilität, Planung, Beratung, Forschung GbR beauftragt, die Remanenzkosten des Landes Sachsen-Anhalt nachvollziehbar zu quantifizieren sowie daraus eine Berechnungsvorschrift zu entwickeln, die den gesetzgeberischen Vorgaben genügt und als Grundlage für eine dahingehende Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes dienen kann. Für die teilweise Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände durch die Gutachter und die Möglichkeit, Anmerkungen und Ergänzungen zu den vorbereiteten Aufgabenlisten einzubringen, bedanken wir uns an dieser Stelle nochmals.

Kritik üben wir jedoch daran, dass die kostenrechnenden Einrichtungen mit Anschluss- und Benutzungszwang in den Bereichen Abwasserentsorgung, Wasserversorgung und Abfallbeseitigung im Gutachten ausdrücklich nicht berücksichtigt wurden, obwohl hier mit die höchsten Remanenzkosten entstehen. Als Begründung für die Nichtberücksichtigung wird lediglich darauf abgestellt, dass diese bei der Bestimmung des „Defizits der laufenden Verwaltung“ nicht eingehen. Dies ist aus fachlicher Sicht keine akzeptable Begründung. Auch die Gutachter halten fest (S. 12), dass in diesen Bereichen Remanenzeffekte zu erwarten sind. Das von Ihrem Haus herangezogene Urteil des Landesverfassungsgerichtes zum Finanzausgleichsgesetz 2010/2011 (LVG 57/10) vom 9. Oktober 2012 verbietet nicht die Betrachtung und Berücksichtigung der Remanenzkosten in diesen Bereichen.

Kostenrechnende Einrichtungen können keineswegs stets kostendeckende Gebühren und Entgelte erheben. Hierauf hat vor kurzem auch der Landesrechnungshof in seinem Jahresbericht 2012 hingewiesen. Das Gericht hat lediglich festgestellt, dass eine Nichtberücksichtigung dieser Einrichtungen grundsätzlich verfassungskonform wäre. Damit hat es dem Landesgesetzgeber die politische Entscheidung über die Berücksichtigung bei der Bedarfsermittlung belassen.

Das inzwischen vorliegende Gutachten hat für das Jahr 2014 aufgabenbezogene Kostenremanenzen in Höhe von insgesamt 34,5 Mio. Euro ermittelt, was unsere Ein-

schätzung bestätigt, dass die für 2013/2014 zunächst pauschal festgesetzten Remanenzkosten nicht ausreichend bemessen waren.

Einzelne Schritte der rechnerischen Ermittlung der Werte der Teilmassen sowie die konkrete Anwendung der nominalen Fortschreibungsfaktoren können allerdings nicht unmittelbar aus dem Gutachten heraus nachvollzogen werden. In Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen als Auftraggeber haben wir deshalb direkt Kontakt mit den Gutachtern aufgenommen, um erläuternde Hinweise zu der Studie zu erhalten. Eine Reaktion steht noch aus.

Wir bitten daher um Verständnis, dass wir uns insoweit ergänzende Anmerkungen vorbehalten.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

§ 2 Finanzausgleichsmasse

1. Remanenzkosten

Das zur „Ermittlung von aufgabenbezogenen Kostenremanenzen im kommunalen Finanzausgleich Sachsen-Anhalt“ vorliegende Gutachten des FiFo hat im Ergebnis aufgabenbezogene Kostenremanenzen in Höhe von insgesamt 34,5 Mio. Euro ermittelt, die in den Gesetzentwurf übernommen wurden.

Aus den uns derzeit vorliegenden Unterlagen ist nicht ersichtlich, wie die der Auftragskostenpauschale und den Besonderen Ergänzungszuweisungen zugerechneten Remanenzkostenwerte ermittelt wurden. Gleiches gilt für die Festlegung der für die Einteilung der Aufgabenfelder zugrunde gelegten Quoten.

Aus unserer Sicht überraschend und nicht nachvollziehbar ist, dass bei den Besonderen Ergänzungszuweisungen (§ 11 FAG) für die Wahrnehmung der Aufgabe der Unterhaltung der Kreisstraßen keine Remanenzkosten ermittelt worden sind.

Die Gutachter stellen im Abschnitt B. (S. 21) zum Aufgabenfeld „Gemeindestraßen und sonstige gemeindliche Verkehrsflächen“ zu den Kreisstraßen richtigerweise eine vollständige Remanenz fest.

Zwar sind laut den Gutachtern in den Aufgabenfeldern „Gemeindestraßen und sonstigen gemeindlichen Verkehrsflächen“ bei den Landkreisen (Kreisstraßen) und kreisfreien Städten sowie „Park- und Gartenanlagen und Bestattungswesen“ bei den kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städten keine Kostenremanenz festgestellt worden. Auf der Grundlage der von den Gutachtern als empirisch belastbar eingeschätzten Daten haben diese jedoch vermutet, *„... dass sich hier z. T. auch aufgeschobene Instandhaltungs- und Pflegemaßnahmen verbergen, die mittelfristig zu einem Substanzverlust und Werteverzehr führen, der in der aktuellen Datengrundlage der Betrachtung nicht abgebildet werden kann.“* (S. 98). Die seitens der Kommunen im Rahmen der Haushaltskonsolidierung vorgenommenen Ausgabenkürzungen haben die Remanenzkosten in diesem Aufgabenfeld offensichtlich überlagert.

Auch in ihrer abschließenden Betrachtung weisen die Gutachter hierauf nochmals hin (Abschnitt E, S. 122): *„In investiven Ausgabefeldern kann es vorkommen, dass weit verbreitete Vernachlässigung von Pflege und Reinvestition mit dem Fehlen von Remanenzeffekten verwechselt wird. Eine solche Vermutung wird beispielsweise für die unplausibel niedrigen Kostenremanenzen bei den Kreisstraßen geäußert.“*

Als Lösung wurde von den Gutachtern empfohlen: *„Entsprechend könnten die genannten Steigerungswerte ggf. normativ durch den Gesetzgeber bereinigt werden.“* (S. 98).

Mit Blick auf die Kreisstraßen ist seitens des Ministeriums der Finanzen jedoch weder von der Möglichkeit einer normativen Bereinigung Gebrauch gemacht worden noch wurde in der Gesetzesbegründung auf diese Möglichkeit eingegangen.

Wir erwarten deshalb eine normative Festlegung der Steigerungswerte in den Aufgabefeldern „Gemeindestraßen und sonstigen gemeindlichen Verkehrsflächen“ bei den Landkreisen (Kreisstraßen) und kreisfreien Städten sowie „Park- und Gartenanlagen und Bestattungswesen“ bei den kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städten durch das Ministerium der Finanzen und Berücksichtigung bei den Gesamtremanenzkosten.

Unabhängig davon dient der 2013 eingeführte § 11 FAG mit der Festsetzung auf den rechnerischen Wert von 5.400 Euro je Kreisstraßenkilometer lediglich dem Ziel, eine ausgewogenere Binnenvverteilung der Finanzausgleichsmasse innerhalb der Gruppe der Landkreise zu erreichen. Die hierfür erforderlichen Mittel sind in gleicher Höhe den Schlüsselzuweisungen entnommen worden, ohne dass dieser Betrag in die Bedarfsermittlung eingeflossen ist. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass selbst die tatsächliche Berücksichtigung des Betrages von 5.400 Euro je Kreisstraßenkilometer bei der Bedarfsermittlung im bundesweiten Vergleich der Flächenländer den zweitniedrigsten Betrag darstellen würde. Selbst in den an anderen Stellen herangezogenen Vergleichsländern West liegen die laufenden Ausgaben je Kreisstraßenkilometer deutlich über diesem Wert (Niedersachsen: 9.505 Euro, Rheinland-Pfalz: 6.091 Euro, Schleswig-Holstein: 7.036 Euro), wie aus der als **Anlage** beigefügten Übersicht des Deutschen Landkreistages entnommen werden kann.

Mit Blick auf das unerwartete Ergebnis der verhältnismäßig geringen Remanenzkosten beim Aufgabefeld „Allgemeinen Verwaltungsaufgaben“ der kreisangehörigen Gemeinden (S. 93) wird von den Gutachtern auf die Auswirkungen zurückliegender Gebietsreformen hingewiesen. Dies verdeutlicht die Notwendigkeit einer von den Gutachtern auch empfohlenen dynamischen Fortschreibung der Remanenzkostenermittlung und der hierfür heranzuziehenden Daten.

2. Anpassung des Mehraufwandes SGB II

Über die der Revisionsklausel in § 2 Absatz 2 FAG unterliegenden Prognosen hinaus sieht der Gesetzentwurf eine Reduzierung des im geltenden FAG für 2014 berücksichtigten Mehraufwandes SGB II (Ausgleich der SGB II-SoBEZ-Reduzierung) von 47 Mio. Euro auf 35 Mio. Euro (- 12 Mio. Euro) vor.

Nach dem Grundsatz „Blick nach vorn“ bedarf es aus Sicht der Landesregierung in 2014 nur eines reduzierten Ausgleiches in Höhe von 35 Mio. Euro, da die SGB II-SoBEZ in 2014 um 12 Mio. Euro auf 122 Mio. Euro ansteigen werden. Zum besseren Verständnis sollte in der Gesetzesbegründung deutlich hervorgehoben werden, dass dieser Anstieg letztlich nur aus dem Wegfall der Verrechnung der in 2011 eingetretenen Überzahlung resultiert und die jüngst beschlossene weitere Reduzierung der SGB II-SoBEZ durch das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Bundeshaushaltsordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I, S. 2395 ff.) überlagert. Die hierfür notwendige Anpassung des in § 4 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes (Grundsicherungsgesetz Sachsen-Anhalt) geregelten SGB II-SoBEZ-Betrages ist im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2014 (Artikel 6) vorgesehen.

Allerdings ist in Artikel 6 des Entwurfs eines Haushaltsbegleitgesetzes 2014 auch vorgesehen, die in § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 Grundsicherungsgesetz geregelte Zuweisung in Höhe der Einsparungen des Landes beim Wohngeld ab 2014 ausschließlich auf einen pauschalen Betrag in Höhe von 56,8 Mio. Euro festzuschreiben. Nach der aktuell geltenden Regelung setzt sich die genannte Zuweisung aus einer Abschlagszahlung in Höhe von 56,8 Mio. Euro und der Differenz der tatsächlichen zu den veranschlagten Wohngeldausgaben des Landes (Spitzausgleich) zusammen. Der Spitzausgleich (2012: 10,5 Mio. Euro) soll somit künftig entfallen, ohne das hierfür eine gleichwertige Ausgleichsregelung vorgesehen ist.

Im Rahmen der Anhörung durch das Ministerium für Arbeit und Soziales zu Artikel 6 des Entwurfs eines Haushaltsbegleitgesetzes 2014 haben wir uns mit Schreiben vom 23. Juli 2013 gegen die vorgesehene Streichung des Spitzausgleiches ausgesprochen. Sollte es gleichwohl zu einer Streichung des Spitzausgleiches kommen, ist dem Grundsatz „Blick nach vorn“ folgend die dadurch entstehende Mindereinnahme bei den Landkreisen und kreisfreien Städten - ebenso wie die vorgesehene bedarfsmindernde Berücksichtigung der SGB II-SoBEZ-Mehreinnahmen - bedarfserhöhend als Mehraufwand im FAG-Entwurf 2014 zu berücksichtigen. Alternativ sollte wegen der bestehenden Prognoseunsicherheit auf die Streichung des Spitzausgleiches in § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 Grundsicherungsgesetz verzichtet werden.

In der Stellungnahme vom 23. Juli 2013 wird zudem vom Städte- und Gemeindebund erneut darauf hingewiesen, dass nach der Intention des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt der Bruttobetrag der Hartz VI SoBEZ an die Kommunen unverkürzt weitergereicht werden sollte.

Zudem lehnen wir weiterhin die vollständige, bedarfsmindernde Anrechnung der vom Bund übernommenen Grundsicherung im Alter ab, da hierdurch die vom Bund bei der Verabschiedung des Gesetzes zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen beabsichtigte Verbesserung der Finanzkraft der Kommunen ausbleibt.

3. Bildungs- und Teilhabepaket

Der Gesetzentwurf führt bei der Bedarfsermittlung den Grundsatz „Blick nach vorn“ richtigerweise fort. Folglich dürfen jedoch auch nur die Einnahmen dem Finanzbedarf für 2014 gegengerechnet werden, die tatsächlich in diesem Jahr zur Verfügung stehen.

Gemäß § 46 Absatz 5 Satz 2 SGB II beteiligt sich der Bund befristet bis Ende 2013 an den im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes vorgesehenen Leistungen für Hortmittagessen und Schulsozialarbeit. Die auslaufenden Bundesmittel für Hortmittagessen und Schulsozialarbeit dürfen deshalb für 2014 nicht mehr als Einnahme im FAG angerechnet werden.

Darüber hinaus beabsichtigt der Bund auf der Grundlage des § 46 Absatz 7 SGB II eine Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes, die bei der Bedarfsermittlung für die Jahre 2013/2014 als Einnahme berücksichtigt wurde. Die hierzu von der Bundesregierung vorgelegte Verordnung zur Festsetzung der der Revision unterliegenden Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung für das Jahr 2013 (Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2013), der der Bundesrat am 5. Juli 2013 mit Maßgaben zugestimmt hat, sieht hierzu eine länderspezifische Absenkung der Bundesbeteiligung rückwirkend für 2013 und vorläufig für das Jahr 2014 vor.

Auch hier erwarten wir eine Berücksichtigung der zu erwartenden Mindereinnahmen.

4. Kinderförderungsgesetz

Die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind gemäß § 90 Absatz 3 SGB VIII verpflichtet, den Elternbeitrag ganz oder teilweise zu übernehmen, wenn die Eltern wirtschaftlich nicht in der Lage sind, diesen selbst zu tragen (Sozialermäßigung).

Angesichts der seit dem 1. August 2013 erfolgten Ausweitung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung und dem durch die vollständige Umstellung des bisherigen Finanzierungssystems zu erwartenden Anstieg der Elternbeiträge rechnen die Landkreise und kreisfreien Städte mit einem deutlichen Anstieg des Zuschussbedarfs für die Sozialermäßigungen.

Einen angemessenen Mehrbelastungsausgleich hierfür sieht das Kinderförderungsgesetz entgegen Artikel 87 Absatz 3 der Landesverfassung nicht vor.

Wir erwarten deshalb eine Berücksichtigung der zu erwartenden Mehrausgaben der Landkreise und kreisfreien Städte für den Zeitraum 1. August bis 31. De-

zember 2013 sowie das Jahr 2014 im Finanzausgleichsgesetz. Hierbei gehen wir davon aus, dass sich die auszugleichenden Mehrausgaben auf der Grundlage der bis dahin gesammelten Erfahrungen im Herbst 2013 prognostizieren lassen.

Nur vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Finanzierung der Kindertagesbetreuung durch das Land nicht hinreichend untersetzt ist und die Gemeinden aufgrund ihrer Mitfinanzierungsverpflichtung nach dem KiFöG eine Finanzierungslücke haben. Nach unseren Berechnungen besteht eine Finanzierungslücke in Höhe von ca. 30 Mio. Euro pro Jahr, die in der der Bedarfsermittlung zugrunde gelegten Statistik noch nicht enthalten ist. Dies muss bei der Bedarfsermittlung für das FAG 2014 berücksichtigt werden.

5. Hebesatzvergleich mit westlichen Bundesländern

Die Ablehnung des sog. „Korrekturabzugs“ aus dem Hebesatzvergleich mit westdeutschen Bundesländern wird seitens des Landkreistages Sachsen-Anhalt weiterhin aufrechterhalten.

Der Städte- und Gemeindebund verweist erneut auf die Ausführungen der gemeinsamen Stellungnahme zum Referentenentwurf des Finanzausgleichsgesetzes 2013/2014 vom 13. August 2012 und der Stellungnahme des Verbandes gegenüber dem Finanzausschuss des Landtages vom 24. Oktober 2012. Vor allem der sukzessive Anstieg des Korrekturabzugs bei den kreisangehörigen Gemeinden ist völlig inakzeptabel.

6. Oberzentraler Zuschlag

Der Oberzentrale Zuschlag für kreisfreie Städte von 127 v. H. gegenüber dem kreisfreien Raum wird - anders als vom Städte- und Gemeindebund - durch den Landkreistag Sachsen-Anhalt weiterhin abgelehnt.

7. Bagatellgrenze

Die im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum FAG 2013/2014 vom 18. Dezember 2013 eingeführte Bagatellgrenze, wonach eine Berücksichtigung von Mehr- oder aber auch Minderausgaben durch Änderung rechtlicher Rahmenbedingungen erst ab einer Größenordnung von 5 Mio. Euro erfolgt, lehnen wir weiterhin ab.

8. Örtliche Aufwand- und Verbrauchsteuern

Die bedarfsmindernde Berücksichtigung der örtlichen Steuern lehnen wir ab, da deren Erhebung u.a. im besonderen Maße ein Zeichen für eigene Konsolidierungsbestrebungen darstellt. Zudem ist das Aufkommen einzelner örtliche Steuern sehr heterogen verteilt. Indem der Gesetzgeber diese Einnahmen ohne Rücksicht auf den Umstand, dass der weitaus größere Teil dieser Steuereinnahmen auf nur wenige Gemeinden entfällt, allen Gemeinden in voller Höhe als Einnahmen zuordnet, verfälscht er die tatsächliche Situation zu Lasten der großen Menge der Kommunen.

9. BOS-Digitalfunk

Wir bitten erneut um die bedarfserhöhende Berücksichtigung der im Zuge der Einführung und des Betriebes des BOS-Digitalfunks bei den Kommunen verbleibenden Kosten.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass eine mögliche Beteiligung der Landkreise und kreisfreien Städte an den Betriebskosten des BOS-Digitalfunks nicht als Vorwegabzug der Schlüsselzuweisungsmasse in Frage kommt, sondern auf der Grundlage des Entwurfs eines Gesetzes über den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Land Sachsen-Anhalt (DiFuG LSA) zu regeln ist.

10. Haushaltskonsolidierung

Ungeachtet der Verschiebung des geplanten Landesprogramms zum Abbau der kommunalen Altfehlbeträge „STARK IV“ bleibt die hohe Verschuldung der Kommunen in Sachsen-Anhalt ein drängendes Problem. Die Kommunen brauchen daher eine verlässliche Perspektive für den Abbau ihrer Kassenkredite.

Die bei der Bedarfsermittlung erfolgte vollständige Berücksichtigung aller Einnahmen aus Steuern und Kreisumlage bei den Ausgaben für die laufende Aufgabenerfüllung lehnen wir weiterhin ab, da die zur Haushaltskonsolidierung eingesetzten Mittel für die Aufgabenerledigung selbst gar nicht zur Verfügung standen.

§ 3 Aufteilung der Finanzausgleichsmasse

Vor dem Hintergrund der Verschiebung des Beginns des Landesprogramms zum Abbau der kommunalen Altfehlbeträge (STARK IV) sieht der Gesetzentwurf vor, auf die ursprünglich für 2014 vorgesehene Aufstockung der Bedarfszuweisungen (Ausgleichsstock) um 10 Mio. Euro zu verzichten. Für die Bedarfszuweisungen soll im Jahr 2014 somit nur noch ein Betrag von 37,3 Mio. Euro zur Verfügung stehen.

Die geplante Kürzung des Ausgleichsstocks lehnen wir ab. Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung des Ausgleichsstocks unter Berücksichtigung der seit der FAG-Systemumstellung 2010 vorgenommenen Umschichtungen in die allgemeinen Zuweisungen bzw. Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden.

FAG-Jahr	Ansatz Ausgleichsstock in Mio. Euro	Umschichtungen in allg. Zuweisungen. kag Gem. in Mio. Euro	Ausgleichsstock (effektiv) in Mio. Euro
2010	60,0	38,9	21,1
2011	60,0	39,5	20,5
2012	40,0	20,0	20,0
2013	40,0	3,8	36,2
2014	47,3	3,3	44,0

Mit der FAG-Systemumstellung in 2010 war eine Änderung des Liquiditätshilfverfahrens verbunden, da sich die ursprünglich vorgesehene Höhe des Ausgleichsstocks von 60 Mio. Euro im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zum FAG

2010/2011 durch die Umschichtungen deutlich verringert hatte. So wurde festgelegt, dass die nach der Umverteilung in die allgemeinen Zuweisungen verbleibenden rund 20 Mio. Euro lediglich für Bedarfszuweisungen zu verwenden waren. Die Abwicklung der Liquiditätshilfen erfolgte hingegen über Darlehensverträge bei der Investitionsbank, wobei die Zinszahlungen bis zur endgültigen Entscheidung über einen Bedarfszuweisung aus dem Ausgleichsstock bedient wurden.

Seit 2013 erfolgt die Ausreichung der Liquiditätshilfen wieder vollständig aus dem Ausgleichsstock. Schon deshalb kommt eine Kürzung der Bedarfszuweisungen nicht in Frage.

Angesichts der zudem in § 17 Absatz 1 FAG unverändert vorgesehenen Entnahme aus dem Ausgleichsstock

- in Höhe von 3,3 Mio. Euro zur Aufstockung der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden und
- zum Ausgleich der Nettomehrausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für die Landkreise und kreisfreien Städte

sind wir der Auffassung, dass die für Bedarfszuweisungen verbleibende Finanzmasse nach den jetzigen Vorstellungen Ihres Hauses für notleidende Kommunen nicht ausreichend bemessen ist.

Die vom Landesverfassungsgericht mit Urteil vom 9. Oktober 2012 (LVG 57/10) als verfassungswidrig beanstandete bedarfsmindernde Berücksichtigung der Bedarfszuweisungen belief sich allein in den Jahren 2010 bis einschließlich 2012 auf knapp 88 Mio. Euro, die beim Finanzausgleich der Kommunen fehlten. Erst mit dem FAG 2013/2014 wurde diese Praxis vor dem Hintergrund der genannten verfassungsgerichtlichen Entscheidung eingestellt.

Die Beibehaltung der Bedarfszuweisungen in der ursprünglich vorgesehenen Höhe von 50 Mio. Euro erscheint uns daher sachgerecht und notwendig. Die zudem angekündigte mittelfristige Erhöhung der Bedarfszuweisungen auf 60 Mio. Euro ist angesichts des deutlichen Anstiegs der kommunalen Kassenkredite in 2012 dringend geboten und verdeutlicht die Notwendigkeit einer schnellstmöglichen Lösung der Altfehlbetragsproblematik.

Das mit dem geplanten Landesprogramm zum Abbau der kommunalen Altfehlbeträge „STARK IV“ verbundene Ziel darf daher nicht aufgegeben werden, auch wenn wir bei der inhaltlichen Ausgestaltung bekanntlich Änderungsbedarf angemeldet haben, um die Akzeptanz des Programms bei unseren Mitgliedern zu erhöhen.

§ 19 Kreisumlage

Umlagegrundlagen für die Kreisumlage sind nach § 19 Abs. 2 FAG die Steuerkraftzahlen des vorvergangenen Jahres die Schlüsselzuweisungen des laufenden Jahres.

Die Landkreise können die gemeindlichen FAG-Zahlungen angesichts der komplizierten Berechnung nach § 12 nicht selbst ermitteln. Sie sind diesbezüglich auf die

Festsetzung durch das Statistische Landesamt angewiesen. Dies geschieht - wie in diesem Jahr am 24. April 2013 - in der Regel erst im Frühjahr des laufenden Jahres. Für die Haushaltsplanungen der Landkreise und insbesondere im Falle einer notwendigen Erhöhung der Kreisumlagehebesätze, die gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 FAG jeweils bis zum 31. Mai des Haushaltsjahres vom Kreistag beschlossen sein muss, ist dies mit Blick auf die hierbei einzuhaltenden Fristen viel zu spät.

Rechtlich unbestimmt ist weiterhin, welche Schlüsselzuweisung aus § 12 als maßgebliche Berechnungsgrundlage gilt.

Wir bitten, als Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage die Schlüsselzuweisungen an die kreisangehörigen Gemeinden im vergangenen Jahr vorzusehen und die maßgebliche Schlüsselzuweisung nach § 12 konkret zu benennen.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anregungen und Hinweise berücksichtigen würden. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

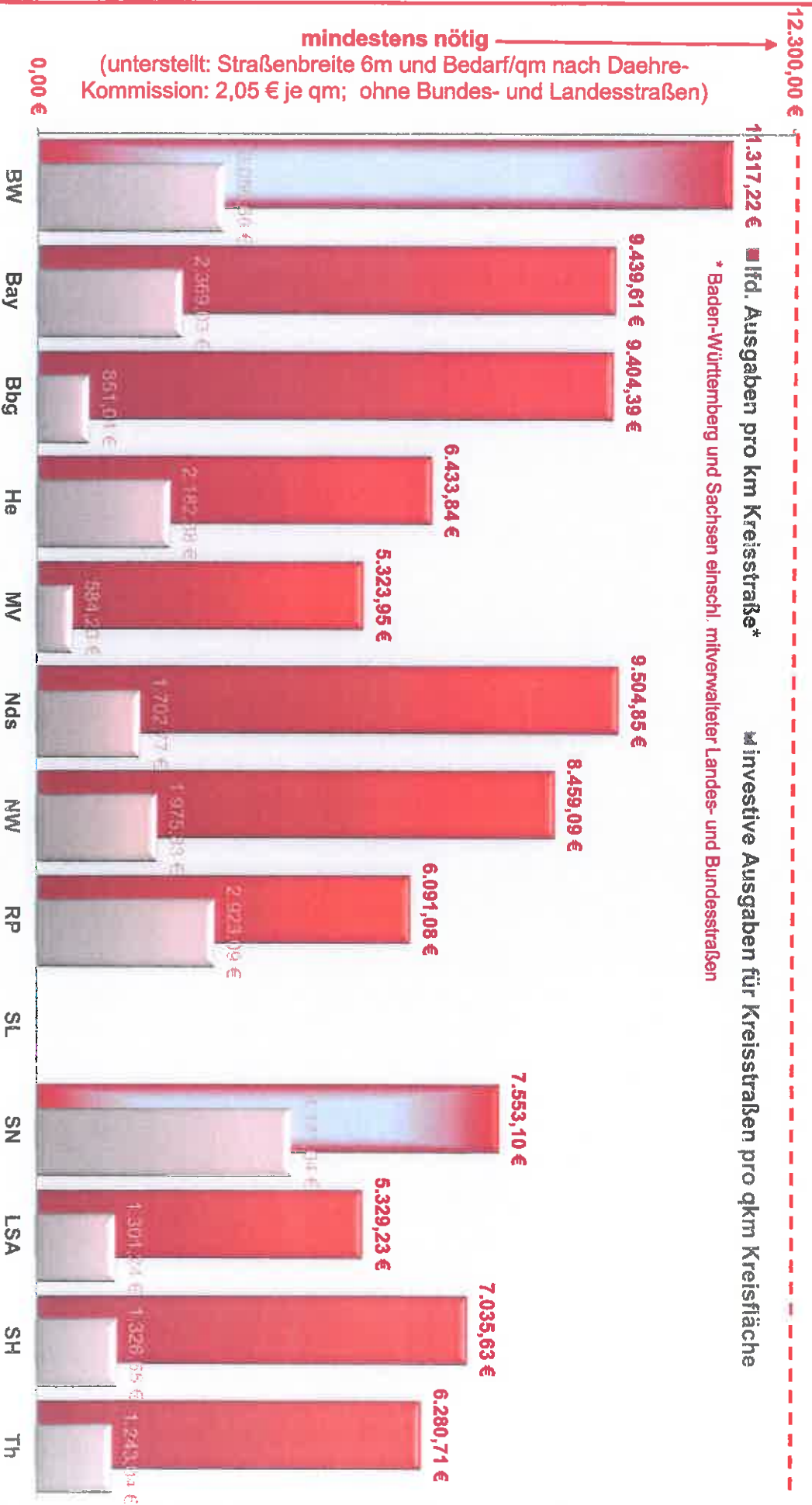


Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Michael Struckmeier
Stellvertretender Geschäftsführer
Landkreistag
Sachsen-Anhalt

Abb. ##: (Kreis-)Straßenbezogene Ausgaben der Landkreise 2010



Quelle: DESTATIS, Fachserie 14, Reihe 3.3., Jahresrechnungsergebnisse der kommunalen Haushalte 2010 (aktuellster Jahrgang).

	2012 (Ist)	2013 (Ist)	+/- 2012/2013	2014 (FAG 2013/2014)	2014 (Drs. 6/2374) GE 16.07.13)
I. FAG-Masse lt. MF (ohne Sonderausgleiche und Verrechnungen)					
Konsumtive Zuweisungen	1.391.722.203	1.437.877.754	46.155.551	1.399.497.576	1.405.872.175
davon:					
Übertragener Wirkungskreis	332.895.360	357.925.791		363.895.305	363.167.555
Eigener Wirkungskreis					
- Besondere Ergänzungszuweisungen	175.196.417	265.089.320		257.526.742	256.954.104
- Allgemeine Zuweisungen	883.630.426	814.862.643		778.075.529	785.750.516
Investitionspauschale	128.041.000	125.000.000	-3.041.000	125.000.000	125.000.000
Ausgleichsstock	40.000.000	40.000.000	0	47.263.726	37.263.726
	1.559.763.203	1.602.877.754	43.114.551	1.571.761.302	1.568.135.901
II. FAG-Masse real (mit Sonderausgleiche und Verrechnungen)					
Konsumtive Zuweisungen	1.385.073.703	1.441.662.804	56.589.101	1.402.770.756	1.409.145.355
davon:					
Übertragener Wirkungskreis	332.895.360	357.925.791	25.030.431	363.895.305	363.167.555
Eigener Wirkungskreis					
- Besondere Ergänzungszuweisungen	175.196.417	265.089.320	89.892.903	257.526.742	256.954.104
- Allgemeine Zuweisungen ¹	876.981.926	818.647.693	-58.334.233	781.348.709	789.023.696
Investitionspauschale²	118.041.000	120.000.000	1.959.000	120.000.000	120.000.000
Ausgleichsstock³	20.000.000	36.214.950	16.214.950	43.990.546	33.990.546
Härteausgleich (ka. Gemeinden)	0	0	0	0	0
	1.523.114.703	1.597.877.754	74.763.051	1.566.761.302	1.563.135.901
davon antragsgebunden (Ausgleichsstock, Investitionspauschale)	30.000.000	41.214.950	11.214.950	48.990.546	38.990.546
frei verfügbar	1.493.114.703	1.556.662.804	63.548.101	1.517.770.756	1.524.145.355
<u>Erläuterungen:</u>					
¹ Allgemeine Zuweisungen	883.630.426	814.862.643	-68.767.783	778.075.529	785.750.516
Ausgleichsstock (ka. Gemeinden)	20.000.000	3.785.050	-16.214.950	3.273.180	3.273.180
	903.630.426	818.647.693	-84.982.733	781.348.709	789.023.696
Verrechnungen 2009	-26.648.500	0	26.648.500	0	0
verfügbar	876.981.926	818.647.693	-58.334.233	781.348.709	789.023.696
² Investitionspauschale	128.041.000	125.000.000	-3.041.000	125.000.000	125.000.000
Vorwegabzug § 16 Abs. 2 FAG (antragsgebunden)	-10.000.000	-5.000.000	5.000.000	-5.000.000	-5.000.000
verfügbar	118.041.000	120.000.000	1.959.000	120.000.000	120.000.000
³ Ausgleichsstock	40.000.000	40.000.000	0	47.263.726	37.263.726
Aufstockung allg. Zuweisungen (ka. Gemeinden)	-20.000.000	-3.785.050	16.214.950	-3.273.180	-3.273.180
verfügbar im Antragsverfahren (MF)	20.000.000	36.214.950	16.214.950	43.990.546	33.990.546

Anmerkung zur Investitionspauschale:

Eventuelle Vorjahresreste wurden in dieser Darstellung nicht berücksichtigt.

	2012 (Ist)			2013 (Ist)			+/- 2012/2013			2014 (FAG 2013 / 2014)			2014 (Revision 2014, Drs. 6/2374)		
FINANZAUSGLEICHSMASSE	1.559.763.203			1.602.877.754			43.114.551			1.571.761.302			1.568.135.901		
Konsumtive Zuweisungen	1.391.722.203			1.437.877.754			46.155.551			1.399.497.576			1.405.872.175		
Investitionspauschale (§ 16) ¹	128.041.000			125.000.000			-3.041.000			125.000.000			125.000.000		
Ausgleichsstock (§ 17)	40.000.000			40.000.000			0			47.263.726			37.263.726		
	Landkreise	kreisfreie Städte	kreisang. Gemeinden	Landkreise	kreisfreie Städte	kreisang. Gemeinden	Landkreise	kreisfreie Städte	kreisang. Gemeinden	Landkreise	kreisfreie Städte	kreisang. Gemeinden	Landkreise	kreisfreie Städte	kreisang. Gemeinden
Übertragener Wirkungskreis	332.895.360			357.925.791			25.030.431			363.895.305			363.167.555		
- Auftragskostenerstattung	142.026.188	94.211.729	86.435.575	149.223.877	100.163.175	98.488.649	7.197.689	5.951.446	12.053.074	151.745.761	101.855.933	100.153.107	151.207.319	102.030.685	99.789.047
- 1. FunktionalreformG (§ 5 Abs. 1)	3.821.863	1.049.034		3.824.509	1.046.388		2.646	-2.646		3.824.509	1.046.388		3.824.509	1.046.388	
- 2. FunktionalreformG (§ 5 Abs. 2)	3.999.300	1.097.737		3.871.347	1.059.203		-127.953	-38.534		3.946.492	1.079.762		3.946.492	1.079.762	
- 2. FunktionalreformG (§ 5 Abs. 3)	253.934			248.643			-5.291			243.353			243.353		
	150.101.285	96.358.500	86.435.575	157.168.376	102.268.766	98.488.649	7.067.091	5.910.266	12.053.074	159.760.115	103.982.083	100.153.107	159.221.673	104.156.835	99.789.047
Eigener Wirkungskreis															
Bes. Ergänzungszuweisungen	175.196.417			265.089.320			89.892.903			257.526.742			256.954.104		
- Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)	36.209.843	14.103.273		83.727.078	35.804.816		47.517.235	21.701.543		81.960.458	35.048.016		79.926.221	34.264.173	
- Sozialhilfe (SGB XII)	16.159.836	8.707.916		18.394.043	11.217.790		2.234.207	2.509.874		16.472.322	10.201.787		16.467.766	10.303.896	
- Kinder- u. Jugendhilfe (§§ 11 - 14 SGB VIII)	5.091.695	1.299.399		0	0		-5.091.695	-1.299.399		0	0		0	0	
- § 7 GesundheitsdienstG; Suchtberatung	1.143.019	353.358		0	0		-1.143.019	-353.358		0	0		0	0	
- Hilfe zur Erziehung (§§ 27 - 35 SGB VIII)	60.441.227	31.686.851		45.434.158	23.422.197		-15.007.069	-8.264.654		44.309.554	22.984.839		45.737.468	23.160.247	
- Kreisstraßenunterhaltung				22.787.390	454.928		22.787.390	454.928		22.838.377	454.928		22.838.377	454.928	
- Schülerbeförderung				21.373.066	2.473.854		21.373.066	2.473.854		20.833.141	2.423.320		21.342.322	2.458.706	
	119.045.620	56.150.797		191.715.735	73.373.585		72.670.115	17.222.788		186.413.852	71.112.890		186.312.154	70.641.950	
Allgemeine Zuweisungen	883.630.426			814.862.643			-68.767.783			778.075.529			785.750.516		
Verrechnung FAG 2009	26.648.500			0			-26.648.500			0			0		
Anteil Kompensation für Wegfall Kfz-Steuer	0			0			0			0			0		
Allgemeine Zuweisungen verfügbar	856.981.926			814.862.643			-42.119.283			778.075.529			785.750.516		
Verteilungsquote v.H. (lt. Gesetz/ <i>rechnerisch</i>)	29,97677	27	43,02323	19,66	28,65	51,69				20,95	29,44	49,61	21,20	29,48	50,30
	256.895.495	231.385.120	368.701.311	160.242.079	233.444.041	421.176.523	-96.653.416	2.058.921	52.475.212	163.038.126	229.058.784	385.978.619	164.955.692	229.398.683	391.396.141
- Aufstockung kG aus Bedarfzuweisungen	20.000.000			3.785.050			-16.214.950			3.273.180			3.273.180		
Allgemeine Zuweisungen Gesamt	256.895.495	231.385.120	368.701.311	160.242.079	233.444.041	424.961.573	-96.653.416	2.058.921	36.260.262	163.038.126	229.058.784	389.251.799	164.955.692	229.398.683	394.669.321
	876.981.926			818.647.693			-58.334.233			781.348.709			789.023.696		
Summe übertragener und eigener Wk	526.042.400	383.894.417	475.136.886	509.126.190	409.086.392	523.450.222	-16.916.210	25.191.975	48.313.336	509.212.093	404.153.757	489.404.906	510.489.519	404.197.468	494.458.368
	1.385.073.703			1.441.662.804			56.589.101			1.402.770.756			1.409.145.355		
Differenz zum Vorjahr absolut	-7.339.145	-9.061.534	-12.721.920	-16.916.210	25.191.975	48.313.336				85.903	-4.932.635	-34.045.316	1.363.329	-4.888.924	-28.991.854
	-29.122.599			56.589.101						-38.892.048			-32.517.449		
v. H.	-1,38	-2,31	-2,61	-3,22	6,56	10,17				0,02	-1,21	-6,50	0,27	-1,20	-5,54
Investitionspauschale (§ 16) ²	23.608.200	29.510.250	64.922.550	24.000.000	30.000.000	66.000.000	391.800	489.750	1.077.450	24.000.000	30.000.000	66.000.000	24.000.000	30.000.000	66.000.000
	118.041.000			120.000.000			1.959.000			120.000.000			120.000.000		
Gesamt	549.650.600	413.404.667	540.059.436	533.126.190	439.086.392	589.450.222	-16.524.410	25.681.725	49.390.786	533.212.093	434.153.757	555.404.906	534.489.519	434.197.468	560.458.368

Erläuterungen:

¹ Investitionspauschale ohne Vorwegabzug (Entflechtungsgesetz)

² Investitionspauschale nach Vorwegabzug (Entflechtungsgesetz) von 10 Mio. Euro (2012) bzw. 5 Mio. Euro (2013/2014) ohne Reste aus Vorjahren



Änderungsantrag

Fraktion DIE LINKE

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Gesetzentwurf Landesregierung - Drs. 6/2374

Der Landtag wolle beschließen:

1. Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe „a)“ wird die Angabe „1 568 135 900 Euro“ durch die Angabe „1 587 418 535 Euro“ ersetzt.

2. Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „37 263 726 Euro“ wird durch die Angabe „40 000 000 Euro“ ersetzt.

3. Ziffer 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In der zu Satz 1 gehörenden Tabelle wird die Angabe „102 030 685 Euro“ durch die Angabe „105 514 448 Euro“ und die Angabe „151 207 319 Euro“ durch die Angabe „157 723 556 Euro“ ersetzt.

4. Ziffer 8 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe „a)“ wird die Angabe „394 669 321 Euro“ durch die Angabe „397 942 501 Euro“ ersetzt.

5. Nach Ziffer 8 wird folgende Ziffer 8/1. eingefügt:

8/1. § 16 Investitionspauschale wird wie folgt geändert:

Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Verteilung der Mittel erfolgt jeweils proportional zur Höhe der Schlüsselzuweisungen.“

6. Nach Ziffer 8/1. wird folgende Ziffer 8/2. eingefügt:

8/2. § 17 Ausgleichsstock wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Aus dem Ausgleichsstock werden Bedarfszuweisungen nach einheitlichen Maßstäben und eindeutig bestimmten Kriterien zur Milderung oder zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen und Notlagen im Haushalt der Kommunen erbracht.“

bb) Die Sätze 4 bis 6 werden gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Nähere ist durch Verordnung zu regeln.“

bb) In Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Über die Beantragung und die Vergabe von Mitteln aus dem Ausgleichsstock ist der Landtag vierteljährlich zu unterrichten.“

Begründung

Ziffern 1, 2, 3, 4 und 6: Mit der Anhebung der Finanzausgleichsmasse soll einerseits dem erhöhten Bedarf der Landkreise und kreisfreien Städte Rechnung getragen werden, der sich im Bereich der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz abzeichnet. Die Auftragskostenpauschale, die den Kommunen für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises gewährt wird, ist entsprechend um 10 000 000 Euro im Vergleich zum Gesetzentwurf der Landesregierung aufzustocken und im Haushaltsjahr 2014 den Landkreisen und kreisfreien Städte zur Verfügung zu stellen. Andererseits sollen die Mittel für den Ausgleichsstock erhöht und die Schlüsselzuweisungen für den kreisangehörigen Bereich angepasst werden.

Aus den Änderungen ergibt sich im Vergleich zum Gesetzentwurf der Landesregierung ein Mehrbedarf in Höhe von 19.282.635 Euro und folgende horizontale Verteilung für 2014:

	Insgesamt	kreisfreie Städte	Landkreise	Gemeinden, VbG
Finanzausgleichsmasse	1.587.418.535	437.681.231	541.005.756	563.731.548
§ 4 Auftragskostenpauschale	363.027.051	105.514.448	157.723.556	99.789.047
§ 5 (1) I. Funktionalreformgesetz	4.870.897	1.046.388	3.824.509	
§ 5 (2) II. Funktionalreformgesetz	5.026.254	1.079.762	3.946.492	
§ 5 (3) Genehmigung Bebauungs- und Flächennutzungspläne	243.353		243.353	
§ 7 SGB II	114.190.394	34.264.173	79.926.221	
§ 8 SGB XII	26.771.662	10.303.896	16.467.766	
§ 9 SGB VIII	68.897.715	23.160.247	45.737.468	
§ 10 Schülerbeförderung	23.801.028	2.458.706	21.342.322	
§ 11 Kreisstraßen	23.293.305	454.928	22.838.377	
§ 12 Schlüsselzuweisungen	792.296.876	229.398.683	164.955.692	397.942.501
§ 16 Investitionspauschale	120.000.000	30.000.000	24.000.000	66.000.000
§ 16 (2) Entflechtungsgesetz	5.000.000			
§ 17 Bedarfszuweisung	40.000.000			

Beträge in Euro.

Ziffer 5: Im Gutachten der Landesregierung „Der kommunale Finanzausgleich in Sachsen-Anhalt – Bestandsaufnahme und Perspektiven bis zum Jahr 2020“ wird als Begründung der Investitionspauschale auf Seite 98 ausgeführt: „Für die Investitionspauschale dürfte ab dem Jahr 2013 ein gleichbleibender Betrag von jährlich rd. 125 000 000 Euro erforderlich sein. Nur so lassen sich für steuerschwächere Kommunen die Mittel zur Kofinanzierung aufbringen, um an Investitionszuweisungen des Landes überhaupt noch partizipieren zu können.“

Dieser Argumentation folgt DIE LINKE. Zweck der Investitionspauschale ist es, steuerschwachen Kommunen die zu Kofinanzierung von Investitionsprogrammen notwendigen Mittel bereitzustellen.

Im vorliegenden Gesetzentwurf ist aber als Verteilungskriterium die Einwohnerzahl und die Fläche vorgesehen, zudem sollen zur Vermeidung von möglichen Sprungstellen und einer Übernivellierung (vgl. Tabelle 44 des o. g. Gutachtens) auch abundanten Kommunen Zuweisungen nach § 16 erhalten. Als Begründung wird weiter die Finanzausgleichsumlage angeführt, die rechtfertige, so zu verfahren.

Die Antragstellerin vertritt die Auffassung, dass eine Investitionspauschale ihre Wirkung, steuerschwache Kommunen bei ihrer Investitionstätigkeit zu unterstützen, nur dann erreichen kann, wenn ihre Ausreichung an die Leistungsfähigkeit der Kommune gekoppelt ist. Einwohnerzahl und Fläche stellen nach Auffassung der LINKEN keine hinreichenden Leistungsfähigkeitskriterien dar. Auch das im o. g. Gutachten angeführte Flächenkriterium Bauinvestitionen von Kreis- und Gemeindestraße, deren Länge in hohem Maß flächenabhängig sei (S. 191), vermag nicht zu überzeugen. Der Investitionsbedarf von Straßen ergibt sich vorrangig aus deren Länge und deren Abnutzung. Die Abnutzung dürfte in Ballungsräumen deutlich höher sein, als auf Straßen die zur anliegerorientierten Infrastruktur zu rechnen sind. Dieses Verteilungskriterium verkennt zudem, dass sich die Steuerschwäche einer Gemeinde nicht aus ihrer Fläche ergibt.

Auch mit der Einwohnerzahl als Verteilungskriterium erreicht die Investitionspauschale nicht die von der Antragstellerin gewünschte Wirkung, steuerschwache Kommunen bei der Kofinanzierung zu stützen. Einzig die Verteilung nach dem Verhältnis der Schlüsselzuweisungen kann dies darstellen.

Die Argumentation der Übernivellierung für steuerstarke Kommunen, trägt vor dem Hintergrund des Regelungszweckes der Investitionspauschale nicht. Der Hinweis auf § 12 Abs. 3 steht in keinem Zusammenhang mit der Notwendigkeit, die Investitionstätigkeit steuerschwacher Kommunen mit der Investitionspauschale zu fördern. Im Übrigen sei hier auch auf § 12 Abs. 4 verwiesen.

Ziffer 6: Der Ausgleichsstock soll der Milderung und dem Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen und Notlagen im Haushalt der Kommunen dienen sowie besondere Härten bei der Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes vermeiden.

Die bisherige Vergabep Praxis von Mitteln aus dem Ausgleichsstock ist zum Teil nicht sachgemäß. Aus Sicht der Antragstellerin bedarf es der Konkretisierung der vorhandenen Regelungen. In Absatz 1 sollen „einheitliche Maßstäbe und eindeutig bestimmbare Kriterien“ gesetzlich verankert werden. Die vorgeschlagene Verordnungsermächtigung aus Absatz 2 soll dies konkretisieren. Über die Verordnung soll sichergestellt werden, dass der Anspruch auf nachprüfbare Ermessenausübung bei der Vergabe der Bedarfszuweisungen besteht.

Wulf Gallert
Fraktionsvorsitzender